



Bauanzeigen

§ 30 Abs. 2 Tiroler Bauordnung (TBO) 2018, LGBl.Nr. 28/2018

Anzeigepflichtig sind u.a. folgende Bauvorhaben :

§ 28(2) Die sonstige Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen sind, sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder e einer Baubewilligung bedürfen, der Behörde anzuzeigen. Jedenfalls sind der Behörde anzuzeigen:

- a) die Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen und von Balkonverglasungen bei bestehenden baulichen Anlagen;
- b) die Errichtung und Änderung von Stützmauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 m, sofern diese nicht unter Abs. 3 lit. c fallen;
- c) die Errichtung und Änderung von Terrassen, Pergolen und dergleichen sowie mobile offene Schwimmbecken, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. n vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
- d) die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Stadeln in Holzbauweise, Weidezelten mit mehr als 40 m² Grundfläche und Weideunterständen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, von Gerätehütten in Holzbauweise, die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, und von Bienenhäusern in Holzbauweise sowie die Aufstellung von Folientunnels, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind;
- e) die Errichtung und Änderung von Sportplätzen, Reitplätzen und dergleichen sowie von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und Kinderspielplätzen von Wohnanlagen;
- f) die größere Renovierung von Gebäuden, sofern sie nicht im Rahmen eines nach Abs. 1 bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erfolgt;
- g) die Errichtung und Änderung von frei stehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Gebäuden;
- h) die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Carports bis 15 m² Grundfläche, von Containern

bis zu einem Volumen von 30 m³, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. p vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sowie von Parkplätzen bis zu einer Fläche von insgesamt 200 m²;

- i) die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt;
- j) die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m², sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigt.

Der Bauanzeige (Formblatt) für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Bauordnung (TBO 2018), LGBl.Nr. 28/2018 sind je nach Erfordernis **folgende Unterlagen** beizuschließen:

- Bauanzeige mit Baubeschreibung (integriert) 1-fach;
- Zustimmungserklärung der Nachbarn (Formblatt) – wo erforderlich – 1-fach;
- Lageplan nach § 31 TBO 2018 2-fach (muss von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen sein) – wo erforderlich;
- Planunterlagen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) 2-fach – die Planunterlagen müssen von einem befugten Planer gezeichnet, unterfertigt und gestempelt sein - § 31 TBO 2018 und Planunterlagenverordnung 2020
- Die Bauanzeige sowie die Planunterlagen müssen vom/von den Bauwerber/n unterschrieben sein.

SÄMTLICHE UNTERLAGEN SIND IM ORIGINAL BEI DER GEMEINDE ABZUGEBEN!!!